

20.06.91

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie
über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 19. Juni 1991 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/769 - zu dem Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 306/91 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/769
17.06.91

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

- Drucksachen 12/221, 12/401, 12/461, 12/581, 12/697 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Hans-Joachim Jentsch

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 beschlossene Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen dieses Gesetzes und die Änderungen des Steueränderungsgesetzes 1991 in Drucksache 12/768 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 15. Juni 1991

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Lein.

Struck
11.11

Anlage

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen
Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Satz 4 und 8 Gemeinde-
verkehrsfinanzierungsgesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden in § 10 Abs. 2 Satz 8
die Worte "600 Millionen Deutsche Mark"
durch die Worte "800 Millionen Deutsche Mark"
und die Worte "1.200 Millionen Deutsche Mark"
durch die Worte "1.400 Millionen Deutsche Mark"
ersetzt.

2. Zu Artikel 2 (Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen
an Marktbedingungen sowie über Ausgleichslei-
stungen an Kreditnehmer)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "2 Monaten"
durch die Worte "sechs Monaten" ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen innerhalb von sechs Monaten

- nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 oder
- wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt."

cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung."

b) § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Für die in § 1 Abs. 4 genannten Kredite übernimmt der Bund gegenüber den Kreditinstituten die Marktzinsen. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

c) Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Die Ersetzung der in §§ 3 und 5 bezeichneten Kredite durch andere Finanzierungsmittel berührt den Anspruch des Kreditnehmers auf Zinszuschüsse nicht."

d) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 zum Zeitpunkt der Kreditgewährung ihren Wohnsitz hatten" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte "zur Hälfte" durch die Worte "in Höhe von 60 vom Hundert" ersetzt.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Der Bundesrat hat in seiner 632. Sitzung am 21. Juni 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 104a Abs. 4 und 107 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.